

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 6

Artikel: Schiess-Prämien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tage die begründete Beschwerdeführung des Führers der Oppositionspartei, Richter, über die Behandlung, welche den zu kürzeren sechswöchentlichen Uebungen einberufenen Lehrern von verschiedenen Stellen der Armee bei den letzten derartigen Uebungen zu Theil geworden war. Der Kriegsminister verwies darauf, dass die Lehrer einen falschen Weg einschlugen, wenn sie ihre Beschwerden im Parlament vorbringen liessen, und drohte damit, ihnen die Begünstigung der kürzeren aktiven Dienstzeit zu entziehen. Im Gegensatz hierzu besteht bei den Lehrern der Wunsch, die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu erhalten, ein Wunsch, dem bisher in Folge des Mangels an Lehrern noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Uebrigens sind die schuldigen Theile in der Armee auf höhere Veranlassung hin wegen jener unerlaubten Behandlung bestraft worden.

Noch ist der Militär-Etat mit seinen gewaltigen Mehrforderungen nicht erledigt und schon wird in der Tagespresse von der Nothwendigkeit neuer Forderungen gesprochen. Die Rüstung der neu zu bildenden Korps soll nicht ganz zureichend sein. Zunächst sollen zu wenig Pionnier- und Trainbataillone, sowie zu geringe Kadres an Fussartillerie vorhanden sein. Vor Allem aber soll die Feldartillerie „ein Mehr über 50 Batterien“ nothwendig haben. Man exemplifiziert dabei auf Frankreich und Russland; es ist jedoch kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass die Regierung schon jetzt diese Forderungen zu vertreten geneigt sein wird.

Wie verlautet werden nicht allein die Dragoner- und Ulanenregimenter die Nummern ihrer Regimenter auf den Achselklappen resp. Epaulets erhalten, sondern es liegt auch in der Absicht, diesen Regimentern Uniformen von gleicher Farbe zu geben, weil die Numerirung der Schulterstücke den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde.

Der Antrag von Huene betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, wonach militärpflichtige Studirende der Theologie in Friedenszeiten auf ihren Antrag bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückgestellt und wenn sie bis dahin die Berechtigung zum geistlichen Amt erlangt haben, der Ersatzreserve überwiesen werden, ist im Reichstag mit geringer Mehrheit angenommen worden. Die von konservativer Seite ausgehenden Anträge, die Forderung auf die katholischen Theologen zu beschränken, vermochten nicht durchzudringen. Inzwischen hat sich aus evangelisch-theologischen Kreisen heraus ein sehr lebhafter Widerspruch gegen die Ausdehnung dieser Massregel auf die evangelischen Theologie-Studirenden erhoben. Voraussichtlich wird der Reichstag dieser Forde-

rung Rechnung tragen und den evangelischen Theologen keine Ausnahmestellung hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht einräumen.

Wie sich aus dem neu erschienenen von der Medizinalabtheilung des preussischen Kriegsministeriums bearbeiteten Sanitätsbericht über die preussische Armee, das sächsische und württembergische Armeekorps ergibt, nimmt das deutsche Heer unter sämtlichen europäischen Heeren von Bedeutung sowohl in Bezug auf die geringe Höhe des Krankenzuganges als auch ganz besonders in Bezug auf die Kleinheit der Sterblichkeitsziffer seit Jahren bei weitem die erste Stelle ein.

Im Jahre 1890 sind Kaisermanöver zwischen dem 5. und 6. Armeekorps in der Provinz Schlesien in Aussicht genommen, und ferner soll noch ein zweites, besonders interessantes Kaisermanöver in diesem Herbst und zwar vom 9. Armeekorps in der Provinz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Marine abgehalten werden. Führer dieses Armeekorps ist der als Chef des Generalstabes des Generals von Werder aus dem Feldzuge Bourbaki's und Werders bekannte General-Lieutenant von Leszczynski.

Von einem Offizier des 3. bayerischen Infanterie-Regiments ist ein Entfernungsmesser erfunden worden, den ein amtliches Organ, das Armeeverordnungsblatt, wegen seiner praktischen Verwendbarkeit als Berichtungsmittel für das Entfernungsschätzen, insbesondere bei Uebungen von Abtheilungen gegen einander den Truppen empfiehlt. Der Erfinder ist Lieutenant v. Parseval. Sy.

Schiess-Prämien.

Aussetzen von Preisen hat zu allen Zeiten zur Uebung im Schiessen nach der Scheibe aufgemuntert. Aus diesem Grunde haben die Regierungen der schweizerischen Orte schon in ältester Zeit Gaben ausgesetzt. Um diese durfte nur mit kriegstauglichen Waffen geschossen werden. Viele Verordnungen beweisen dies.)*

Die Gaben bestanden gewöhnlich in Hosen. So wurden z. B. in Unterwalden bis im XVII. Jahrhundert zu dem Landesschiessen gewöhnlich drei Ellen Sammet, weiss und roth, „meiner Herrn Farb“ bewilligt, woraus sich der Gewinner ein Paar Hosen machen lassen sollte, „um dieselben in Vaterlandsnöthen zu tragen“ und 1589 waren in Unterwalden zum Schiessen ausgesetzt „auf die Zielbüchse zwölf Paar Hosen, zehn Paar auf die Kriegsrüstung und zwei Paar auf die Doppelhaggen.“

In allen schweizerischen Städten und Ländern

*) Vergleiche Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen, von Elgger, Seite 265 bis 268.

herrschte ein ähnlicher Gebrauch. So wurden z. B. in Basel früher lederne Kriegskleidungen als Schützenpreise ausgesetzt.

Die Entwicklung unseres gesamten Schiess- und Schützenwesens in früherer Zeit dürfte sich vielleicht auf die von der Obrigkeit ausgesetzten Preise zurückführen lassen. Auch heutigen Tages üben die Ehrengaben eine grosse Anziehung aus für den Besuch der Schützenfeste. Dies ist in der Folge in den meisten Staaten anerkannt worden. Um zu dem Schiesssport anzueifern ist man in England, Nordamerika, Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich in der bei uns üblichen Weise zu Werke gegangen.

Auch im Militärdienst suchte man die Schiessausbildung durch Aussetzen von Preisen zu fördern. In Deutschland setzt der Kaiser jährlich schöne Preise für die Meisterschützen des Offizierkorps und der Unteroffiziere in den Armeekorps aus.

Sehr auffällig ist, dass man bei unserer Armee von dem altbewährten Gebrauch abgekommen ist. Bei den Rekruten soll in neuerer Zeit eine geschmacklose Anerkennungskarte und die Hoffnung, das Schützenzeichen zu erwerben, Schiessprämien ersetzen können!

In den Wiederholungskursen soll das erhebende Gefühl, das Ziel getroffen zu haben, als einzige Belohnung zur Aneiferung dienen.

Um das Resultat der Schiessübungen zu fördern, sind letztes Jahr in einer Rekrutenschule von den Offizieren einige Preise ausgesetzt worden. Darin haben einige Blätter eine indirekte Besteuerung der Offiziere erblicken wollen; es ist sogar als Eingriff der Offiziere in Befugnisse, die nur dem Staate zustehen, bezeichnet worden.

Wir theilen diese Ansicht nicht. Seit Scheibenschiessübungen von Truppen abgehalten werden, haben oft Truppenkommandanten und mitunter auch das Offizierkorps Preise für die besten Leistungen ausgesetzt. Es ist dieses durchaus nicht nur bei Milizen, sondern auch in stehenden Heeren geschehen. Von einem Eingriff in die Befugnisse des Staates kann daher nicht die Rede sein. Eher erschiene es als Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen, wenn man verbieten wollte, dass er eine besondere Leistung belohnen dürfe. Allerdings kann Niemand verpflichtet sein, eine solche Belohnung anzunehmen.

Da aber durch die Preise ein Zweck gefördert werden soll, der für den Staat und die Armee von Wichtigkeit ist, so erscheint es angemessen, wenn der Staat hiefür selbst einen gewissen Betrag aussetzt. Er kann dies um so eher thun, als dieser Betrag ein verhältnissmässig kleiner sein kann.

Die Gefahr, dass die Offiziere durch Aussetzen einiger Preise indirekt sich selbst besteuern, fällt dann ganz weg. Der Bund trägt diese Last leichter als die einzelnen Offiziere, welche

bei dem bescheidenen Sold im Dienste ohnedies keine Ersparnisse machen.

Es dürfte übrigens genügen, die Schiessprämien für Rekrutenschulen einzuführen. Letztes Jahr hatten wir 21 Infanterie-Rekrutenschulen. Rechnen wir per Schule 60 Franken Schiessprämien, so entfielen auf die Kompagnie 15 Franken. Der Gesamtbetrag der Prämiengelder würde sich auf 1260 Franken belaufen. Bei einem Budget von 40 Millionen ist dies nicht viel!

Im Jahre 1890 sind nach dem Voranschlag 10,850 Infanterierekruten auszubilden. Es würden daher auf den Mann nicht ganz zwölf Rappen entfallen (genau Rappen 11,6405). Der Einheitspreis von 2 Franken 80 Centimes würde dadurch nur um ungefähr $\frac{1}{4}$ Centime erhöht werden.

Sogar dieses wäre aber auch nicht nöthig. Ohne die Finanzen des Bundes im mindesten in Anspruch zu nehmen, könnte für Schiessprämien das nöthige Geld beschafft werden.

Seit einigen Jahren fällt der für die bei den Schiessübungen aufgelesenen Patronenhülsen gelöste Betrag in die Kasse des Ordinäre. Es würde faktisch genügen zu sagen: dass die Hälfte dieses Betrages Schiessprämien zuzuwenden sei.

Vielleicht wird man einwenden, die Schiessprämien seien überhaupt gar nicht notwendig. Der Rekrut wisse, dass er eine Pflicht gegen das Vaterland erfülle, wenn er sich im Schiessen möglichst ausbilde; die Freude, einen guten Schuss in die Scheibe gethan zu haben, könne nicht durch klingenden Lohn aufgewogen werden.

Nach unserer Ansicht handelt es sich auch weniger um Geldprämien als um ein kleines Andenken. Ersterem geben Profitschützen den Vorzug; bei Rekruten wird ein Andenken mehr Werth haben und ist später noch geeignet, andere anzueifern. — Warum geben denn alle unsere Gesang-, Turn- und Schiessvereine alle möglichen Ehrengaben für hervorragende Leistungen, wenn dies nicht notwendig ist?

Wir werden glauben, dass die Schiessprämien bei den militärischen Schiessübungen unnütz seien, wenn man einmal ein eidgenössisches Freischiessen ohne Gaben veranstaltet und dasselbe ein befriedigendes Resultat liefert.

Einen Vortheil bieten Schiessprämien sicher, es ist dieses eine genauere Kontrolle der Schiessresultate durch die Mannschaft selbst.

Wir empfehlen den Gegenstand der Beachtung unserer Kameraden!

Die französische Armee in Krieg und Frieden.

Von Exner, Major. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. Preis Fr. 4. —.

(Mitgeth.) Nachdem das neue Wehrgesetz vom 15. Juli 1889 die seit 1872 fortdauernde